SOLARSTADT GLEISDORF

Stadtgemeinde

Bauamt

Sachbearbeiterin: Mag. Katharina Zotter

Gleisdorf, am 05.04.2023

BAUKULTURBEIRAT

STATUTEN

Die Zielsetzung des Baukulturbeirates ist die Hebung der Baukultur in Hinblick auf architektonische und städtebauliche Qualität in der Stadtgemeinde Gleisdorf.

Der Beirat soll im Sinne des § 43(1, 4) Stmk. BG 95 bei Projekten, die das öffentliche Interesse berühren, tätig werden. Solche Projekte sind Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen und Projekte, die an exponierten Lagen verwirklicht werden sollen.
Bei entsprechender Kubatur können auch Bauwerke in diese Regelung fallen.
Ausgenommen sind reine Straßenbauten, Objekte des Hochwasserschutzes, künstlerische Projekte und Projekte, die als Siegerprojekt aus Architekturwettbewerben hervorgegangen sind.

Der Beirat besteht aus 3 Mitgliedern, welche Fachleute auf dem Gebiet Architektur / Städtebau sein müssen.

Der Beirat handelt als weisungsfreies Gremium und erstellt seine Stellungnahmen in vollständiger Unabhängigkeit.

Die Stellungnahmen können im Ausschuss für Raumordnung, Stadtgestaltung und Standortentwicklung erörtert werden, bei Notwendigkeit kann der/die ProjektantIn hinzugezogen werden.

Der Baukulturbeirat erstellt einen Jahresbericht, der dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Der Baukulturbeirat tagt alle sechs Wochen, die Termine werden zu Jahresbeginn auf der Amtstafel veröffentlicht. Alle Projekte, die eine Woche vor dem jeweiligen Tagungstermin eingereicht werden, werden vom Baukulturbeirat behandelt. Die Projekte sind beim Bauamt der Stadtgemeinde Gleisdorf einzureichen. Die Mindestanforderung für ein eingereichtes Projekt ist Stand Vorentwurf, bei Geschoßwohnbauten ist eine Darstellung der Höhen in Bezug auf die Umgebung beizulegen.

Die vorgelegten Projekte sollen auf Grund folgender Kriterien im Baukulturbeirat behandelt werden:

- auf Antrag des Konsenswerbers/der Konsenswerberin
- auf Antrag der Baubehörde
- bei Fragen, die die Qualität und Wirtschaftlichkeit des Projektes betreffen
- Projekte, die einen schwerwiegenden Eingriff in das städtebauliche Gefüge darstellen
- Bauten, die eine ortsuntypische Nutzung haben
- Bauwerke, die eine einschneidende architektonische Kontrastierung der Umgebung erzeugen.

Nach Behandlung des Projektes, bei dem der/die KonsenswerberIn und/oder der/die PlanerIn teilnehmen kann, wird ein Protokoll des Beirates an die Baubehörde und an den/die KonsenswerberIn und/oder den/die PlanerIn übermittelt. Sollte das Projekt zu verbessern sein, so kann ein weiterer Termin vereinbart werden.

Das erste Beratungsgespräch ist kostenlos, für jedes weitere Beratungsgespräch wird der Honorarsatz der Mitglieder des Baukulturbeirates weiterverrechnet.

Sollte das Projekt aus Sicht des Baukulturbeirates nicht für das Ortsbild und im Sinne des § 43 (1) verträglich sein so wird der Baubehörde empfohlen, das Bauansuchen (Projekt) zurückzuweisen.

Diese Verordnung tritt mit 21.04.2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf durch den Gemeinderat.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

(Christoph Stark)

Stadtgemeinde Gleisdorf 10 Pol. Bezirk Weiz

Angeschlagen am: 06. April 2023

Abgenommen am: 21. April 2023

Erstfassung vom 27.06.2016, geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2023